

Nichtamtliche Lesefassung
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)**

Vom 10. August 2015

Geändert am 03.03.2017

Geändert am 19.07.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Der für das Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht und bestimmt den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses
- Nachweis eines Nebenfachs BWL im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder eines Studiengangs mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung mit einem Anteil von mindestens 60 LP in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird als Nebenfach-Studiengang angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) ist kombinierbar mit allen Master-Hauptfachstudiengängen an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

Pflichtmodule: 4-6 SWS

Wahlpflichtmodule: 12-18 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung des Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z. B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

(4) Ist eine Modulprüfung erstmalig endgültig nicht bestanden, so wird zusätzlich einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre erreicht hat:

1. Semester: Mindestens 10 Leistungspunkte

2. Semester: Mindestens 10 Leistungspunkte

3. Semester: Mindestens 20 Leistungspunkte

4. Semester: Mindestens 20 Leistungspunkte

5. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte

6. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte

7. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte

8. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(4) In der gewählten BWL-Spezialisierung sowie dem BWL-Wahlfach besteht jeweils einmal die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn ein Modul aus der Spezialisierung bzw. dem Wahlfach nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Im Grundlagenmodul ist eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht möglich.

(5) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmelde-termins der Klausurprüfung nach der nicht bestandenem Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist im Anhang geregelt.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

(3) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang

Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): keine
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2) keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 16-24 SWS, davon
- Pflichtveranstaltungen: 4 - 6 SWS
 - Wahlpflichtveranstaltungen: 12-18 SWS

Modulplan

1.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundlagenmodul	1	4-6	10	je eine bestandene Prüfungsvorleistung in Mathematik und Statistik	Klausur (90 Minuten)

1.2 Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Spezialisierungen sind eine Spezialisierung mit den jeweils zwei zugehörigen Modulen und ein weiteres zusätzliches Modul, welches bei der Spezialisierung nicht bereits gewählt wurde, als Wahlfach zu wählen. Für das als Wahlfach gewählte Modul wird im Zeugnis der Modulname ausgewiesen.

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Spezialisierung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung					
Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Internationale Besteuerung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)

Spezialisierung: Business- und Dienstleistungsmarketing					
Electronic Business und Relationship Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Business- und Dienstleistungsmarketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Spezialisierung: Entrepreneurship and Innovation Management					
Entrepreneurship and Innovation Management I	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Entrepreneurship and Innovation Management II	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Strategy, Change and Organizational Behavior					
Strategy, Change and Organizational Behavior I	1	4-8	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Strategy, Change and Organizational Behavior II	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance A und B					
Finance A	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung.	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Finance B	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung.	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance C und D					
Finance C	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung.	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Finance D	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung.	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Human Resource Management and Personnel Economics					
Organizing Work and Employment Contracts	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
International HRM and Personnel Economics	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)

Spezialisierung: Rechnungswesen und Prüfung					
Rechnungswesen	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Wirtschaftsprüfung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Spezialisierung: Retailing and International Marketing-Management					
Retail Management and International B2C-Marketing	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung.	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
International Strategies and Retail Marketing	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung.	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Betriebswirtschaftslehre.